

Dokumentnummer

32004L0113

Autor

Rat

Rechtsform

Richtlinie

Vertrag

Europaeische Gemeinschaft

Fundstelle

ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37-43 (ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, IT, LV, LT, HU, NL, PL, PT, SK, SL, FI, SV)

ABl. L 153M vom 7.6.2006, S. 294-300 (MT)

Titel

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen

Text

Richtlinie 2004/113/EG des Rates

vom 13. Dezember 2004

zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen

DER RAT DER EUROPaeISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],

nach Stellungnahme des Europaeischen Wirtschafts- und

Sozialausschusses [3],

in Erwaegung nachstehender Gruende:

(1) Nach Artikel 6 des Vertrags ueber die Europaeische Union beruht die Union auf den Grundsuetzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsuetze sind den Mitgliedstaaten gemeinsam; sie achtet ferner die Grundrechte, wie sie in der Europaeischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewaehrleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsuerberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsuetze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht; dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklaerung der Menschenrechte, im Uebereinkommen der Vereinten Nationen ueber die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen ueber buergerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen ueber wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Europaeischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

(3) Durch das Diskriminierungsverbot duerfen andere Grundrechte und Freiheiten nicht beeintraechtigt werden; hierzu gehoeren der Schutz des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen sowie die Religionsfreiheit.

(4) Die Gleichstellung von Maennern und Frauen ist ein grundlegendes Prinzip der Europaeischen Union. Nach Artikel 21 und 23 der Charta der

Grundrechte der Europaeischen Union ist jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts verboten und muss die Gleichheit von Maennern und Frauen in allen Bereichen gewaehrleistet werden.

(5) Gemaess Artikel 2 des Vertrags zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft ist die Foerderung der Gleichstellung von Maennern und Frauen eine der Hauptaufgaben der Gemeinschaft. Ausserdem muss die Gemeinschaft gemass Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags bei all ihren Taetigkeiten darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Maennern und Frauen zu foerdern.

(6) In ihrer Mitteilung zur sozialpolitischen Agenda hat die Kommission ihre Absicht angedeutet, eine Richtlinie zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorzulegen, die ueber den Bereich des Arbeitsmarktes hinausgeht. Dieser Vorschlag steht in vollem Einklang mit der Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 ueber ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie fuer die Gleichstellung von Frauen und Maennern (2001-2005) [4], die saemtliche Gemeinschaftspolitiken umfasst und darauf abzielt, die Gleichstellung von Maennern und Frauen durch eine Anpassung dieser Politiken und durch konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Stellung von Maennern und Frauen in der Gesellschaft zu foerdern.

(7) Auf seiner Tagung in Nizza am 7. und 9. Dezember 2000 hat der Europaeische Rat die Kommission aufgefordert, die Gleichstellungsrechte durch Verabschiedung einer Richtlinie zur Foerderung der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen in anderen Bereichen als der Beschaeftigung und dem Erwerbsleben zu staerken.

(8) Die Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsinstrumenten zur Verhuetzung und Bekaempfung geschlechtsbedingter Diskriminierungen am Arbeitsmarkt verabschiedet. Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.

(9) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, einschliesslich Belaestigungen und sexuellen Belaestigungen, gibt es auch in Bereichen ausserhalb des Arbeitsmarktes. Solche Diskriminierungen koennen dieselben negativen Auswirkungen haben und ein Hindernis fuer eine vollstaendige, erfolgreiche Eingliederung von Maennern und Frauen in das wirtschaftliche und soziale Leben darstellen.

(10) Besonders augenfaellig sind die Probleme im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen. Daher sollte dafuer gesorgt werden, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in diesem Bereich verhindert bzw. beseitigt werden. Wie dies bei der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft [5] der Fall war, kann dieses Ziel im Wege gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften besser erreicht werden.

(11) Diese Rechtsvorschriften sollten die Diskriminierung aus Gruenden des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen verhindern. Unter Guetern sollten Gueter im Sinne der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Vertrags zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft verstanden werden. Unter Dienstleistungen sollten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 dieses Vertrags verstanden werden.

(12) Um Diskriminierungen aus Gruenden des Geschlechts zu verhindern, sollte diese Richtlinie sowohl fuer unmittelbare als auch fuer mittelbare Diskriminierungen gelten. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt nur dann vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger guenstige Behandlung erfahrt. Somit liegt beispielsweise bei auf koerperliche Unterschiede bei Mann und Frau zurueckzufuehrenden unterschiedlichen Gesundheitsdienstleistungen fuer Maenner und Frauen keine Diskriminierung vor, weil es sich nicht um vergleichbare Situationen handelt.

(13) Das Diskriminierungsverbot sollte fuer Personen gelten, die Gueter und Dienstleistungen liefern bzw. erbringen, die der Oeffentlichkeit zur Verfuegung stehen und die ausserhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen angeboten werden. Nicht gelten sollte es dagegen fuer Medien- und Werbeinhalte sowie fuer das staatliche oder private Bildungswesen.

(14) Fuer jede Person gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der die freie Wahl des Vertragspartners fuer eine Transaktion einschliesst. Eine Person, die Gueter oder Dienstleistungen bereitstellt, kann eine Reihe von subjektiven Gruenden fuer die Auswahl eines Vertragspartners haben. Diese Richtlinie sollte die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person solange nicht beruehren, wie die Wahl des Vertragspartners nicht von dessen Geschlecht abhaengig gemacht wird.

(15) Es bestehen bereits zahlreiche Rechtsinstrumente zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen im Bereich Beschaeftigung und Beruf. Diese Richtlinie sollte deshalb nicht fuer diesen Bereich gelten. Das Gleiche gilt fuer selbststaendige Taetigkeiten, wenn sie von bestehenden Rechtsvorschriften erfasst werden. Diese Richtlinie sollte nur fuer private, freiwillige und von Beschaeftigungsverhaeltnissen unabhaeugige Versicherungen und Rentensysteme gelten.

(16) Eine unterschiedliche Behandlung kann nur dann zulaessig sein, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Ein legitimes Ziel kann beispielsweise sein: der Schutz von Opfern sexueller Gewalt (wie die Einrichtung einer Zufluchtsstaette fuer Personen gleichen Geschlechts), der Schutz der Privatsphaere und des sittlichen Empfindens (wie etwa bei der Vermietung von Wohnraum durch den Eigentuemmer in der Wohnstaette, in der er selbst wohnt), die Foerderung der Gleichstellung der Geschlechter oder der Interessen von Maennern und Frauen (wie ehrenamtliche Einrichtungen, die nur den Angehoerigen eines Geschlechts zugaenglich sind), die Vereinsfreiheit (Mitgliedschaft in privaten Klubs die nur den Angehoerigen eines Geschlechts zugaenglich sind) und die Organisation sportlicher Taetigkeiten (z. B. Sportveranstaltungen, zu denen ausschliesslich die Angehoerigen eines Geschlechts zugelassen sind). Beschraenkungen sollten jedoch im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europaeischen Gemeinschaften festgelegten Kriterien angemessen und erforderlich sein.

(17) Der Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang zu Guetern und Dienstleistungen bedeutet nicht, dass Einrichtungen Maennern und Frauen in jedem Fall zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden muessen, sofern dabei nicht Angehoerige des einen Geschlechts besser gestellt sind als die des anderen.

(18) Die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren ist im Bereich des Versicherungswesens und anderer verwandter Finanzdienstleistungen weit verbreitet. Zur Gewaehrleistung der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen sollte die Beruecksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Praemien und Leistungen fuehren. Damit es nicht zu einer abrupten Umstellung des Marktes kommen muss, sollte die Anwendung dieser Regel nur fuer neue Vertraege gelten, die nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie abgeschlossen werden.

(19) Bestimmte Risikokategorien koennen bei Maennern und Frauen unterschiedlich sein. In einigen Faellen ist das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der Beurteilung der versicherten Risiken, wenn auch nicht unbedingt der Einzige. Bei Vertraegen, mit denen diese Arten von Risiken versichert werden, koennen die Mitgliedstaaten entscheiden, Ausnahmen von der Regel geschlechtsneutraler Praemien und Leistungen zuzulassen, sofern sie sicherstellen koennen, dass die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen und statistischen

Daten, auf die sich die Berechnungen stuetzen, verlaesslich sind, regelmaessig aktualisiert werden und der Oeffentlichkeit zugaenglich sind. Ausnahmen sind nur dann zulaessig, wenn das betreffende nationale Recht die Regel der Geschlechtsneutralitaet bisher noch nicht vorsah. Fuenf Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten pruefen, inwieweit diese Ausnahmen noch gerechtfertigt sind, wobei die neuesten versicherungsmathematischen und statistischen Daten sowie ein Bericht, den die Kommission drei Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie vorlegen wird, zu beruecksichtigen sind.

(20) Eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sollte als eine Form der direkten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angesehen und daher im Bereich der Versicherungsdienstleistungen und der damit zusammenhaengenden Finanzdienstleistungen unzulaessig sein. Mit den Risiken der Schwangerschaft und der Mutterschaft verbundene Kosten sollten daher nicht den Angehoerigen eines einzigen Geschlechts zugeordnet werden.

(21) Opfer von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sollten ueber einen angemessenen Rechtsschutz verfuegen. Um einen effektiveren Schutz zu gewaehrleisten, sollten Verbaende, Organisationen oder andere juristische Personen bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten auch die Moeglichkeit haben, sich unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezueglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstuetzung an einem Verfahren zu beteiligen.

(22) Die Beweislastregeln sollten fuer die Faelle, in denen der Anschein einer Diskriminierung besteht und zur wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, angepasst werden; die Beweislast sollte wieder auf die beklagte Partei verlagert werden, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist.

(23) Voraussetzung fuer eine effektive Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist ein angemessener gerichtlicher Schutz vor Viktimisierung.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten zur Foerderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung den Dialog zwischen den einschlaegigen Interessengruppen unterstuetzen, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmassiges Interesse daran haben, sich an der Bekaempfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen zu beteiligen.

(25) Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sollte verstaerkt werden, indem in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen vorgesehen werden, die fuer die Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, die Pruefung moeglicher Loesungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote fuer die Opfer zustaendig waere. Bei diesen Stellen kann es sich um dieselben Stellen handeln, die auf nationaler Ebene die Aufgabe haben, fuer den Schutz der Menschenrechte, fuer die Wahrung der Rechte des Einzelnen oder fuer die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einzutreten.

(26) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; den Mitgliedstaaten steht es somit frei, guenstigere Vorschriften einzufuehren oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht der Rechtfertigung einer Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus dienen.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten fuer die Verletzung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen wirksame, verhaeltnismaessige und abschreckende Sanktionen vorsehen.

(28) Da die Ziele dieser Richtlinie, naemlich die Gewaehrleistung eines einheitlichen, hohen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden koennen und sich daher wegen des Umfangs

und der Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Mass hinaus.

(29) Entsprechend der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung [6] sollten die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufstellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmassnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen -
HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) unmittelbare Diskriminierung: wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) mittelbare Diskriminierung: wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmässiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich;
- c) Belästigung: wenn unerwünschte geschlechtsbezogene Verhaltensweisen gegenüber einer Person erfolgen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird;
- d) sexuelle Belästigung: jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nichtverbaler oder physischer Form äussert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen, und zwar in öffentlichen und privaten Bereichen, einschliesslich öffentlicher Stellen, und die ausserhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen angeboten werden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person, solange diese ihre Wahl nicht vom Geschlecht des Vertragspartners abhängig macht.

(3) Diese Richtlinie gilt weder für den Inhalt von Medien und Werbung noch im Bereich der Bildung.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht im Bereich Beschaeftigung und Beruf. Diese Richtlinie gilt nicht fuer selbststaendige Taetigkeiten, soweit diese von anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfasst werden.

Artikel 4

Grundsatz der Gleichbehandlung

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Grundsatz der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen,

- a) dass keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, auch keine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft, erfolgen darf;
- b) dass keine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen darf.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet guenstigerer Bestimmungen zum Schutz der Frauen in Bezug auf Schwangerschaft oder Mutterschaft.

(3) Belaestigung und sexuelle Belaestigung im Sinne dieser Richtlinie gelten als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sind daher verboten. Die Zurueckweisung oder Duldung solcher Verhaltensweisen durch die betreffende Person darf nicht als Grundlage fuer eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person beruehrt.

(4) Eine Anweisung zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gilt als Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie.

(5) Diese Richtlinie schliesst eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, wenn es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, die Gueter und Dienstleistungen ausschliesslich oder vorwiegend fuer die Angehoerigen eines Geschlechts bereitzustellen, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Artikel 5

Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass spaetestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Vertraegen die Beruecksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Praemien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Praemien und Leistungen fuehrt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 koennen die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschliessen, proportionale Unterschiede bei den Praemien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Beruecksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Beruecksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veroeffentlicht und regelmaessig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten ueberpruefen ihre Entscheidung fuenf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und uebermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Ueberpruefung.

(3) Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft duerfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Praemien und Leistungen fuehren.

Die Mitgliedstaaten koennen die Durchfuehrung der aufgrund dieses Absatzes erforderlichen Massnahmen bis spaetestens zwei Jahre nach dem 21. Dezember 2007 aufschieben. In diesem Fall unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten unverzueglich die Kommission.

Artikel 6

Positive Massnahmen

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewaehrleistung der vollen Gleichstellung von Maennern und Frauen in der Praxis spezifische Massnahmen, mit denen

geschlechtsspezifische Benachteiligungen verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschliessen.

Artikel 7

Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten koennen Vorschriften einfuehren oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Maennern und Frauen guenstiger sind, als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls der Rechtfertigung einer Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie erfassten Bereichen dienen.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 8

Rechtsschutz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in ihren Rechten fuer verletzt halten, ihre Ansprueche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es fuer angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen koennen, selbst wenn das Verhaeltnis, waehrend dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass der einer Person durch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie entstandene Schaden gemaess den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Modalitaeten tatsaechlich und wirksam ausgeglichen oder ersetzt wird, wobei dies auf eine abschreckende und dem erlittenen Schaden angemessene Art und Weise geschehen muss. Die vorherige Festlegung einer Hoechstgrenze schraenkt diese Ausgleichs- oder Ersatzpflicht nicht ein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbaende, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemaess den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmassiges Interesse daran haben, fuer die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstuetzung und mit deren Einwilligung an den zur Durchsetzung der Ansprueche aus dieser Richtlinie vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen koennen.

(4) Die Absaetze 1 und 3 lassen nationale Regelungen ueber Fristen fuer die Rechtsverfolgung in Faellen, in denen es um den Grundsatz der Gleichbehandlung geht, unberuehrt.

Artikel 9

Beweislast

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Massnahmen, um zu gewaehrleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in ihren Rechten fuer verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zustaendigen Behoerde Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 laesst das Recht der Mitgliedstaaten, eine fuer die Klaeger guenstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberuehrt.

(3) Absatz 1 gilt nicht fuer Strafverfahren.

(4) Die Absaetze 1, 2 und 3 gelten auch fuer Verfahren gemaess Artikel 8 Absatz 3.

(5) Die Mitgliedstaaten koennen davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder

anderen zustaendigen Behoerde obliegt.

Artikel 10

Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Massnahmen, um den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schuetzen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erfolgen.

Artikel 11

Dialog mit einschlaegigen Interessengruppen

Zur Foerderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung unterstuetzen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlaegigen Interessengruppen, die gemaess ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmassiges Interesse daran haben, sich an der Bekaempfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen zu beteiligen.

KAPITEL III

MIT DER FOERDERUNG DER GLEICHBEHANDLUNG BEFASSTE STELLEN

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu foerdern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstuetzen und trifft die erforderlichen Vorkehrungen. Diese Stellen koennen Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene die Aufgabe haben, fuer den Schutz der Menschenrechte, fuer die Wahrung der Rechte des Einzelnen oder fuer die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung einzutreten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den

Zustaendigkeiten der in Absatz 1 genannten Stellen gehoert,

a) unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbaende, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 8

Absatz 3 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhaengige Weise dabei zu unterstuetzen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;

b) unabhaengige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzufuehren;

c) unabhaengige Berichte zu veroeffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Guetern und Dienstleistungen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie beachtet wird;

insbesondere ist sicherzustellen, dass

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

a) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, fuer nichtig erklaert werden oder erklaert werden koennen oder geaendert werden.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoss gegen die nationalen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhaengen sind, und treffen alle geeigneten Massnahmen, um deren Durchsetzung zu gewaehrleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen koennen, muessen wirksam,

verhaeltnismaessig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis spaetestens zum 21. Dezember 2007 mit und melden alle sie betreffenden Aenderungen unverzueglich.

Artikel 15

Unterrichtung

Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass die gemaess dieser Richtlinie getroffenen Massnahmen sowie die bereits geltenden einschlaegigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem gesamten Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden.

Artikel 16

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten uebermitteln der Kommission spaetestens am 21. Dezember 2009 und in der Folge alle fuenf Jahre saemtliche verfuegbaren Informationen ueber die Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission erstellt einen zusammenfassenden Bericht, der eine Pruefung der aktuellen Praxis der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Artikel 5 in Bezug auf die Beruecksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Praemien und Leistungen enthaelt. Sie legt diesen Bericht dem Europaeischen Parlament und dem Rat spaetestens am 21. Dezember 2010 vor. Erforderlichenfalls fuegt die Kommission diesem Bericht Vorschlaege zur Aenderung der Richtlinie bei.

(2) Die Kommission beruecksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte der einschlaegigen Interessengruppen.

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spaetestens am 21. Dezember 2007 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzueglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, mit.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Union in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 13. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Praesident

B. R. Bot

[1] Stellungnahme vom 30. Maerz 2004 (noch nicht im Amtsblatt veroeffentlicht).

[2] ABl. C 121 vom 30.4.2004, S. 27.

[3] ABl. C 241 vom 28.9.2004, S. 44.

[4] ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22.

[5] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

[6] ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

Datum Veroeffentlichung

20041221

Datum Rechtsakt

20041213

Datum Inkrafttreten

20041221=EV

Datum Außerkrafttreten

99999999

Datum Umsetzung

20071221

Rechtsgrundlage

12002E013

Zitat Akte

32001D0051

32000L0043

32003Q1231(01)

Ändert

52004PC0657 Annahme

Geändert

Berichtigt durch 32004L0113R(01)

Sachgebiet

Angleichung der Rechtsvorschriften; Sozialvorschriften; Grundsätze,
Ziele und Aufgaben der Verträge

Verzeichnis

05200500;01100000

Adressat

Die Mitgliedstaaten

Vorarbeiten

PR;COMM;CO 2003/0657 FIN

PCONS;;

AV;PE;RENDU 30/03/2004

AV;CES;JO C 241/2004 P 44

AV;CREG;JO C 121/2004 P 27

Sonstige Informationen

CNS 2003/0265

Daten

des Dokuments: 13/12/2004

des Inkrafttretens: 21/12/2004; Inkrafttreten Datum der
Veröffentlichung

Ende der Gültigkeit: 99/99/9999

der Umsetzung: 21/12/2007; Spätestens Siehe Art 17